

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 76.

Bad Nomburg v. d. H., Donnerstag den 20. Juni

1918

Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.

Vom 29. Mai 1918.

Berichtigung.

Im Kreisblatt Nr. 73 ist folgende Berichtigung vorzunehmen:

Nach § 58 ist nach der Ausgangszeile „festgesetzte Menge“ § 58 einzufachalten.

Nach § 61 nach Absatz c reihen sich im Anschluß hieran noch nachstehende Paragraphen an:

§ 62.

Die Kommunalverbände haben nach Anweisung der Reichsfuttermittelstelle für diejenigen Tierhalter, die nicht gemäß § 8 versorgt sind, den Futterausgleich mit den dazu von der Reichsgetreidestelle überwiesenen oder mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle zurückbehaltenen Vorräten an Futtergetreide vorzunehmen.

2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger.

§ 63.

Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nähere Bestimmungen darüber erlassen, wer als Selbstversorger (§ 8) anzusehen ist. Insbesondere kann das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt werden, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15. September 1919 ausreichen und die das zur Ernährung der Selbstversorger erforderliche Brot entsprechend ihrer bisherigen Gewohnheit selbst herstellen.

Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bestimmen, daß die Herstellung von Grünkern (§ 10) nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe so viel Dinkel und Spelz übrig behalten, wie sie zur Ernährung der Selbstversorger und zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke verbrauchen dürfen.

§ 64.

Die Kommunalverbände haben ausreichende Maßnahmen zur Ueberwachung der Selbstversorger und der Betriebe, die gewerbsmäßig Früchte verarbeiten, zu treffen. Dabei ist insbesondere anzuordnen:

- a daß die Verarbeitung der Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln in eigenen oder fremden Betrieben von der Ausstellung von Erlaubnisscheinen (Mahlkarten, Schrotkarten) abhängig ist;
- b daß die Erlaubnisscheine zur Verarbeitung von Früchten vom Kommunalverbande selbst oder den von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezeichneten Stellen ausgestellt werden und nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen, die nicht länger als zwei Monate vom Tage der Ausstellung ab laufen dürfen, gültig sind;
- c daß die Verarbeitung der Früchte jedesmal nur zur Schaffung eines Vorrats für höchstens zwei Monate gestattet wird;

Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe. Vom 17. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Papier, Karton und Pappe vom 15. September 1917 (R.-G. Bl. S. 835) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Handel mit unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe ist vom 24. Mai 1918 ab nur solchen Personen gestattet, die mit diesen Waren bereits vor dem 1. Januar 1916 Handel getrieben haben. Den hiernach zum Handel berechtigten Personen kann die Handelsbefugnis entzogen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Händlers in bezug auf den Handelsbetrieb dartun.

§ 2.

Den auf Grund des § 1 vom Handel ausgeschlossenen Personen kann die Erlaubnis zum Handel auf Antrag ausnahmsweise erteilt werden. Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt sowie unter Bedingungen und auf Widerruf erteilt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet.

§ 3.

Gegen die Versagung und den Widerruf der Erlaubnis sowie gegen die Entziehung der Handelsbefugnis ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen für die Erteilung, Versagung und den Widerruf der Erlaubnis sowie für die Entziehung der Handelsbefugnis und die Entscheidung über Beschwerden zuständig sind. Vor der Entscheidung sind Vertreter des Papierhandels gutachtlich zu hören, die von den amtlichen Handelsvertretungen zu benennen sind. Die Landeszentralbehörden bestimmen auch das Nähere über das Verfahren.

§ 5.

Vertlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Handel betrieben wird, die zuständige Stelle.

§ 6.

Wer nach § 1 seinen Handel mit unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe nicht fortsetzen darf, darf die davon betroffenen Waren nicht mehr verkaufen oder sonstwie weitergeben. Er hat seine Bestände an solchen Waren binnen 48 Stunden nach Menge und Art, sowie unter Beifügung von Mustern der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Die Kriegswirtschaftsstelle hat die Waren auf Rechnung und Kosten des Händlers zu verwerten. Ist die Erlaubnis zum Handel nachgesucht, so ist mit der Verwertung nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über das Gesuch zu warten. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Verwertung ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

Andere Personen, die zum Handel mit unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe nicht befugt sind und mehr als 25 Kilogramm von einer dieser

Bekanntmachung.

Bei der am 14. Juni 1918 vorgenommenen Verlosung der am 1. Oktober 1918 zur Rückzahlung zu bringenden Schuldverschreibungen des Anlehens der Stadt Bad Homburg vor der Höhe vom 20. Juni 1899 zu 2600 000 Mark sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A Nr. 93, 116, 142, 214, 230, 272	= 6 Stück	zu 2000 Mk.	= 12 000 Mk.
" B Nr. 29, 74, 123, 179, 227, 231, 262, 272, 277, 367	= 10 Stück	zu 1000 Mk.	= 10 000 Mk.
" C Nr. 21, 96, 161, 189, 217, 258, 261, 262, 274, 304, 329, 333, 363, 391, 451, 496, 512, 590, 616, 692, 731, 741, 783, 792, 834, 854, 905, 1000	= 28 Stück	zu 500 Mk.	= 14 000 Mk.
" D Nr. 110, 114, 155, 198, 206, 240, 362, 368, 430, 465	= 10 Stück	zu 200 Mk.	= 2 000 Mk.
Zusammen 38 000 Mk.			

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden hiervon mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß die Verzinsung mit obigem Rückzahlungstermine aufhört und die Kapitalbeträge sowohl bei der hiesigen Stadtkasse als bei der Landgräfllich Hessischen concessionierten Landesbank hierselbst, bei der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt und Berlin, der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M., der Nationalbank für Deutschland in Berlin, der Dresdener Bank in Frankfurt a. M., sowie bei den Firmen H. Merzbach in Offenbach a. M. und H. Merzbach in Frankfurt a. M. erhoben werden können, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscheine und Zinscheinanweisungen.

Aus früherer Verlosung sind noch nicht zur Einlösung gekommen:

Von der 1880er Anleihe:	Buchstabe B 5,
Von der 1888er Anleihe:	" B 40 und A 388,
Von der 1899er Anleihe:	" A 293, B 563, C 144, D 308, 428, 441, 477 und 484.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Juni 1917.

Der Magistrat.
Rübe.

Ausgabe der neuen Ausweiskarten zum Bezuge von Nahrungsmitteln für Kinder bis 2 Jahren.

Die neuen Ausweiskarten werden gegen Rückgabe der abgelaufenen Karten am **Samstag, den 22.** und **Montag, den 24. ds. Mts. vormittags von 10—12 Uhr** in der Mutterberatungsstelle, Kaiser Friedrichs-Promenade 21 ausgegeben.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 20. Juni 1918.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Nachlaß-Versteigerung.

Freitag, den 21. Juni 1918 nachmittags 2 Uhr 30

versteigere ich im geß. Auftrage der **Erben** der verstorbenen **Frau Anna Völker Wwe. im**

Saale „Zur Goldenen Rose“ dahier

nachstehende Gegenstände öffentl. gegen Barzahlung.

Ein vollst. Bett mit Muschelaufsatz prima Einlagen Deckbett und 2 Kissen, 1 pol. Berticow mit Spiegel, 1 pol. Komode, 1 pol. Salontisch, 1 zweit. Kleiderschrank, versch. Tische, 6 Stühle, 1 Liegestuhl, 1 pol. Nachtschränken, 1 Spiegel in Goldrahmen, 1 Küchenschrank, 1 Wasserbott, Ablaufbrett, 4 Blatt gut erh. Vorhänge, versch. Bilder, Küchengeschirr, ein Sopha u. a. mehr.

Hieran anschließend aus Privat

Eine hochf. fast neue rote Plüschgarnitur best. aus Sopha, 2 Sessel und 4 Stühle erstkl. in Bezug und Polster, 1 pol. Bücherschrank, 2 Schreibtische, 1 ovaler Goldspiegel und versch. große und kleine Spiegel, 1 Sopha, 6 Stühle, 1 pol. Salontisch, Komode, 1 pol. Damerischreibtisch Mehagoni, 1 pol. Stageré, 1 Klavierstuhl, 1 Rotengefiel, 1 eint. Kleiderschrank versch. sehr hübsche Bilder, 1 gut erh. ff. Küchenherd, 1 Gartenbank und 4 Stühle, 1 Obstpresse, 1 Dezimalwaage, 1 Kinderportwagen, div. elektr. Beleuchtungskörper, 4 Tische, 1 Küchenbänkel, 1 elektr. Schreibtischlampe, ein 2 flammig. Gasherd mit Gefäß, eine Partie Haus- und Küchengeräte und vieles andere.

Karl Knapp.

Auktionator & Taxator.

Befähigung eine Stunde vor Beginn der Versteigerung.
Übernahme von Versteigerung und Taxation jeder Art.

Evangelische Kirchensteuer.

Falls die **Beträge** nicht bis zum **22. Juni** an die **Kirchenkasse, Orangeriegasse 4** entrichtet sind, kann den **Säumigen** das **Beitreibungsverfahren** nicht erspart werden.

Bad Homburg, den 20. Juni 1918.

Der evangelische Kirchenvorstand.

An- u. Abmeldungen

für Fremde und Dienstpersonal lose und in Block vorrätig in der „Preisblatt-Druckerei.“

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde.

Samstag, den 22. Juni.

Vorabend 8¹/₂ Uhr

Morgens 9 Uhr

Nachmittags 4 Uhr

Sabbatende 10⁰⁰ Uhr

An den Werktagen.

Morgens 6¹/₂ Uhr

Abends 8¹/₂ Uhr.

Waren besitzen, dürfen diese Waren in unbedrucktem und unbeschriebenem Zustand ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe nicht verkaufen oder sonstwie weitergeben.

§ 7.

Das Eigentum an unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe kann durch schriftliche Anordnung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Stelle übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer oder dem Gewahrsamhaber zugeht. Die Kriegswirtschaftsstelle hat für die übernommenen Waren einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Erfolgt keine Einigung, so entscheidet über den Uebernahmepreis endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft. Ueber andere Streitigkeiten, die sich aus der Eigentumsübertragung ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

§ 8.

Die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe ist befugt, unbedrucktes und unbeschriebenes Papier, Karton und Pappe zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme erfolgt durch Mitteilung an denjenigen, der die Gegenstände im Besitz hat. Sie tritt mit dem Zugehen der Mitteilung in Kraft. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe erfolgen.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Beschlagnahme verliert ihre Wirkung, wenn die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe dem von der Beschlagnahme Betroffenen nicht binnen vier Wochen eine Anordnung über die Eigentumsübertragung gemäß § 7 zugehen läßt.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer entgegen den Vorschriften des § 1 mit unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe Handel treibt,
2. wer entgegen den Vorschriften des § 6 Bestände an unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe verkauft oder sonstwie weitergibt, oder wer die vorgeschriebenen Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig oder wesentlich falsch erstattet,
3. wer unbefugt einen nach § 8 beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwundet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
4. wer der durch § 8 auferlegten Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Ware erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 9 der Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe vom 20. September 1917 (R.-G.-Bl. S. 841) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1918.

Der Reichskanzler.

J. B.: Freiherr v. Stein.

Ausführungsbestimmungen

zu der

Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe vom 17. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 417).

Auf Grund der §§ 1 bis 7 der Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe vom 17. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 417) wird zur Ausführung dieser Bekanntmachung folgendes bestimmt:

Zu §§ 1 bis 5.

1. Für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis zum Handel mit unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe sowie für die Entziehung der Handelsbefugnis ist

in Städten über 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde,

im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin,

im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann

zuständig.

2. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis (§ 2) ist schriftlich einzureichen. Dem Antrag ist die Gebühr für die Entscheidung (Ziff. 4) beizufügen.

3. Die zuständige Behörde (Ziffer 1) hat zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung die für erforderlich erachteten Erhebungen anzustellen. Sie kann jederzeit die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers verlangen. Vor dem Widerruf einer Erlaubnis sowie vor der Entziehung der Handelsbefugnis ist den Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben.

4. Die Entscheidungen über die Erteilung der Erlaubnis (§ 2) sind gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsammlung S. 205) zur Gewerbesteuerklasse 1 veranlagt sind, 50 Mk., für die Gewerbesteuerklasse 2 25 Mark, der Gewerbesteuerklasse 3 5 Mark. Für Betriebe der Gewerbesteuerklasse 4 und die gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

5. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde (§ 3) beträgt 10 Tage. Ueber sie entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung oder Entziehung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk in Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

6. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung des Handeltreibenden, so bestimmt, wenn der Handel sich auf ein die Grenzen eines Regierungsbezirks nicht überschreitendes Gebiet erstreckt oder für ein die Grenzen eines Regierungsbezirks nicht überschreitendes Gebiet nachgesucht wird, der Regierungspräsident die zuständige Behörde (Ziff. 1); im übrigen ist der Polizeipräsident in Berlin zuständig.

Zu §§ 6 und 7.

7. Ueber Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Verwertung und der Eigentumsübertragung ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die sich zu verwertenden oder zu übertragenden Waren befinden, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Neuhaus.

Bad Homburg v. H., 15. Juni 1918.

Vorstehende Verordnung nebst Ausführungs-Anweisung wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Bräuning.

Nachtrag

zur Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Grundstücke gelten, in der Landgemeinde Fischbach vom 20. Januar 1909.

Zwischen Satz 2 und 3 in Absatz 5 des § 1 der Steuerordnung wird eingefügt:

Diese Bestimmung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn der Erwerber bereits mindestens sechs Monate vor Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens eingetragener Hypothekengläubiger war.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. April 1918 in Kraft. Fischbach, den 23. Dezember 1917.

Bekanntgegeben auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von heute.

(Siegel) Der Gemeindevorstand:
Wittekind, Bürgermeister.
H. Berninger III.
Ref.
Ernst.

Genehmigt.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Mai 1918.

Der Kreisaußschuß des Obertaunuskreises.

(Siegel) J. B.: v. Bräuning.

Die Zustimmung wird erteilt.

Wiesbaden, den 17. Mai 1918.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Springorum.

Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Heisenheim am Rhein.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Kgl. Lehranstalt im Jahre 1918:

1. Ein **Obstverwertungsllehrgang** für Männer und **Haushaltungsllehrerinnen** in der Zeit vom 29. Juli bis 8. August,

2. ein **Obstverwertungsllehrgang** für Frauen in der Zeit vom 19. bis 24. August abgehalten werden.

Die Lehrgänge beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben die verschiedenen Verwertungsmöglichkeiten einzüben.

Das Unterrichtsgeld beträgt für den Lehrgang zu 1: für Preußen 10 Mk., für Nichtpreußen 15 Mk.; für den Lehrgang zu 2: für Preußen 6 Mk., für Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind unter Angabe des Standes, Vornamens und Zunamens, Wohnortes sowie der Staatsangehörigkeit an die Direktion zu richten.

Der Direktor.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Juni 1918.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Seyepfandt.

Die Geschäftsstelle des Reichsbundes für Heimatkunst

sucht zum 1. Juli ein Fräulein, das Schreibmaschine und Kurrentschrift schreiben kann, ein Fräulein für kaufmännische Arbeiten und einen kaufmännischen Lehrling.

Für wissenschaftliche Arbeiten werden Damen als freiwillige Hilfskräfte eingestellt.

Anmeldungen an Herrn Direktor Rintelen, Ludwigstraße 6.

Versteigerungen

und **Abschätzungen** von **Möbilen**, **Schäden** aller Art, sowie sachgemäße **Erledigungen** von **Pfandverkäufen**, **Nachlässen**, **Konkursen**.

ferner Uebernahme ganzer **Haushaltungen**, **Einzelmöbel** gegen sofortige Abrechnung.

Lagerung und Aufbewahrung von **Möbilen**, **Wertgegenstände** etc. unter günstigen Bedingungen übernimmt

August Herget,

Taxator und beordneter Auktionator.

Bad Homburg v. d. Höhe. Elisabethenstrasse Nr. 43.

Telefon 772.

Mädchen

das etwas kochen kann, zu älterem Ehepaar gesucht.

Näheres auf der Geschäftsstelle dieses Blattes.

Kräftige Frauen

zum Anlernen in unserer Schlosserwerkstatt **Eschborn** a. Taunus gesucht.

G. Schiele & Co.

G. m. b. H.

Eschborn a. Taunus.

Wohnung

1 Zimmer, große Mansarde, große Küche mit Zubehör an ruhige Leute zu vermieten.

Näheres vormittags **Louisenstraße 85 I.**